

Möglichkeiten des Rechtsschutzes im Vergabeverfahren

Ist ein Unternehmen der Auffassung, dass in einem Vergabeverfahren der Öffentliche Auftraggeber Vergabevorschriften verletzt hat, kann es die Prüfung des Vergabeverfahrens beantragen. Wo ein Nachprüfungsantrag zu stellen ist und welche Rechte geltend gemacht werden können, ist von der Höhe des Gesamtauftragswertes abhängig, bzw. ob dieser oberhalb oder unterhalb des aktuellen EU-Schwellenwertes liegt.

EU-Schwellenwerte:	a) für Liefer- und Dienstleistungen:	221.000 €
	b) für Bauleistungen:	5.548.000 €

Sowohl in der Vergabebekanntmachung als auch in den Vergabeunterlagen ist die Nachprüfungsstelle (vgl. § 21 VOB/A) anzugeben, an die sich ein Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann. Bei Liefer- und Dienstleistungen besteht eine solche Verpflichtung nur oberhalb des EU- Schwellenwertes.

1. Oberhalb der EU-Schwellenwerte, liegt die Zuständigkeit bei den:

Vergabekammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 5164/5165 Fax: 0385 588 485 5817
E-Mail: vergabekammer@wm.mv-regierung.de

Die Vergabekammer hat ihre Entscheidung in einer Regelfrist von 5 Wochen zu treffen und zu begründen. Stellt sie fest, dass ein Unternehmen in seinen Rechten verletzt wurde, trifft sie geeignete Maßnahmen, um die Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Die Entscheidung der Vergabekammer kann mit einer Beschwerde zum Oberlandesgericht Rostock angefochten werden.

2. Unterhalb der EU-Schwellenwerte

Eine Überprüfung des Verfahrens kann bei der Rechts- und/oder Fachaufsichtsbehörde des jeweiligen Öffentlichen Auftraggebers beantragt werden:

Aufträge im Bereich:

Gemeinden, Ämter u. Städte
Kreisfreie Städte und Landkreise

Straßenbau

Hochbau des Landes M-V

Nachprüfungsstelle:

Landrat des jeweiligen Landkreises

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 2340

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Postfach 16 12 62, 18025 Rostock
Tel.: 0381 122 – 0

Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V
Mecklenburg-Vorpommern
Wallstraße 2, 18055 Rostock
Tel.: 0381 469 87 160